

- § 17: Die Beiträge sind jeweils am ersten Spieltag des Monats beim Kassewart zu entrichten.
- § 18: Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten verlieren alle Rechte; sie können gegebenenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Bei sozialen Indikationen kann der Vorstand Beitragsfreistellungen gewähren.
- § 19: Tätigkeiten für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich.  
Lediglich Fahrtkosten sowie sonstige Spesen werden erstattet.
- § 20: Ausgaben für den Verein entscheiden die Vorstandsmitglieder gemeinsam.